

## **Praktische Hinweise zum Wagenaufbau für Karnevalsumzüge und Brauchtumsveranstaltungen:**

1. Wenn möglich, greifen Sie auf Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück, die zugelassen sind oder zumindest eine Betriebserlaubnis haben.  
Wollen Sie mit einem nichtzugelassenen Zugfahrzeug oder LKW an der Veranstaltung teilnehmen, muss für den entsprechenden Zeitraum ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden.

**Hinweis:** Für Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit < 25 km/h besteht seit 1961 eine Betriebserlaubnispflicht für Fahrzeuge über 3t zul. Gesamtgewicht und seit 01.04.1976 auch für alle übrigen Anhänger. Von daher müssen alle nach diesem Zeitpunkt produzierten Anhänger über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Sollte diese nicht mehr nachgewiesen werden können, kann eine Ersatzausfertigung vom Hersteller ausgestellt werden.

2. Ohne, dass bei einem Fahrzeug **mit Betriebserlaubnis** ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können an dem Fahrzeug:  
eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz angebracht werden, ein Aufbau errichtet werden, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße

Breite 2,55 m (bei Anhängern in der Land- und Forstwirtschaft 3,00 m)

Höhe 4,00 m

Länge 12,00 m

nicht überschreitet

Personen auf einem Anhänger transportieren, wenn

die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten fest mit dem Fahrzeug verbunden sind. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.).

Ein- und Ausstiege möglichst hinten zur Fahrtrichtung sind. Auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.

die Trittpläche rutsch- und trittfest ist.

jede Person sich festhalten kann.

3. Ein TÜV-Gutachten ist bei nicht zugelassenen Anhängern erforderlich, wenn der Anhänger einschließlich Aufbauten, Wurfmaterial und zu befördernden Personen ein Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet und keine Betriebserlaubnis vorliegt.

Beim Gutachten gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen wird folgendes geprüft:

#### **Fahrzeugidentifizierung**

Fahrzeug- und Aufbauart, Hersteller, Fahrzeug-Ident.-Nr., Fabrikschild (Anbringungsort), Betriebserlaubnis-Nr.

#### **Fahrzeugdaten**

Maße über alles:

Länge: Kraftfahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger) 12,00 m  
Sattelkraftfahrzeuge 15,50 m

Lastkraftwagen mit Anhänger zur Güterbeförderung 18,75 m

Breite: max. 2550 Land oder Forstwirtschaft 3000 mm

Höhe: max. 4000 mm

Zulässiges Gesamtgewicht: max. 40000 kg

Zulässige Achslast: vorn: max. 10000 kg, hinten: angetrieben max. 11500 kg

Zahl der Achsen:

Größenbezeichnung der Bereifung:

Art der Betriebsbremse:

Art der Feststellbremse:

Lenkung: Lenkeinschlag

Art der mechanischen Verbindungseinrichtung: Zugöse, Zugkugelumkupplung, Bolzenkupplung, Sonstige Verbindungseinrichtung,

Zuggabel, -deichsel, -rohr: Originalzustand, geänderte Ausführung, Kupplungskugel, Bolzenkupplung

#### **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):

Aufstiege mit Handlauf, Absturzsicherung Höhe: 1100 mm,

Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage): Mindesthöhe 1100 mm

#### **Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**

Auf An- und Abfahrten

- sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen: vorn / hinten / keine
  - beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift): 6 km/h / 25 km/h
  - ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich
  - sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
  - dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.
  - zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden.
  - das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs- / Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
  - die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
- das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein
- das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein
- während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

#### **Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation**

4. Alle am Umzug teilnehmenden mehrspurigen Kraftfahrzeuge sind mit einer Verkleidung zu versehen, die verhindert, dass Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich vor Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können. Die Verkleidungen müssen aus festem Material bestehen. Die Höhe zwischen Fahrbahn und Unterkante der Verkleidung darf 30 cm nicht überschreiten.  
An der Frontseite von Zugmaschinen (Traktoren) ist eine entsprechende Vorrichtung (Schürze) zu schaffen welche die gesamte Spurbreite abdeckt
5. Bei Verkleidungen von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet werden
6. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige, gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für die Ladefläche der Fahrzeuge zum Schutz der auf den Fahrzeugen beförderten Personen
7. Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass weder Personen auf dem Fahrzeug noch andere Teilnehmer gefährdet werden
8. Die Bremsanlage und die Lenkung des Fahrzeuges muss sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Bei der Fahrt zum und vom Veranstaltungsort muß das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand sein, Lichttechnische Einrichtungen müssen betriebsfertig und sichtbar sein.

Anlage: Fotos vom Aufbau einer Frontschürze und Radabdeckung an Traktoren

